

LEISTUNGSZIFFERN für Sprechstunden außerhalb der Gynäkologie und Geburtshilfe

Hier haben wir Ihnen die unterschiedlichen Methoden für die BIA und die entsprechenden Ziffern in der folgenden Tabelle aufgelistet. Nachdem die alte Gebührenordnung diese moderne Behandlung nicht kennt, berechnen Sie hierbei jeweils einige der angegebenen Ziffern analog gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ (15A, 30A, 31A, 76A, 78A, 298A, 505A, 565A).

Bitte beachten Sie, dass es sich in der Leistungslegende nach GOÄ um den einfachen Satz der ärztlichen Gebührenordnung handelt. In der Regel rechnen wir mit dem 2,3 bis 3,5-fachen Satz ab! Bei technischen Leistungen bzw. Laborleistungen berechnen wir meistens den 1,8-fachen Satz der GOÄ, bei der HRV jedoch aufgrund des deutlich erhöhten Zeitaufwandes den 3,5-fachen Satz. Infusionen mit einer Dauer von 45 min berechnen wir mit den 5,0 - fachen Satz.

Wir berechnen unsere Gesprächsleistung nach der tatsächlichen Zeitdauer der Erstanamnese und des Abschlussgespräches. Verspätete Zeit müssen wir Ihnen leider in Rechnung stellen.

Abrechnungsübersicht nach GOÄ

| GOÄ-Ziffer | Leistung | Faktor | Honorar |
|------------|-----------|----------|------------|
| 643 | Euro 6,99 | 3,5-fach | Euro 24,48 |

3 Eingehende Beratung, auch telefonisch

Euro 8,74 x 2,3 = Euro 20,10

Euro 8,74 x 3,5 = Euro 30,59

Die Leistung nach Nr. 3 (Dauer mindestens 10 Minuten) ist nur berechnungsfähig als einzige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Untersuchung nach den Nrn. 5, 6, 7, 8, 800 oder 801. Eine mehr als einmalige Berechnung der Leistung nach Nr. 3 im Behandlungsfall bedarf einer besonderen Begründung.

4 Fremdanamnese

z.B. Sichtung von Vorbefunden

1,8-fach = Euro 23,08

5 Symptombezogene Untersuchung

z.B. einfache Inspektion der Haut.

2,3-fach = Euro 10,72

7 Vollständige Untersuchung eines Organsystems (z.B. Haut)

2,3-fach = Euro 21,45

21 Eingehende humangenetische Beratung je angefangene halbe Stunde und Sitzung

Euro 20,98 x 3,5-fach = Euro 73,44

Die Leistung nach Nr. 21 darf nur berechnet werden, wenn die Beratung in der Sitzung mindestens eine halbe Stunde dauert. Die Leistung nach Nr. 21 ist innerhalb eines halben Jahres nach Beginn des

Beratungsfalls nicht mehr als viermal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 21 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 22 und 34 nicht berechnungsfähig.

30A Gespräch analog der Homöopathischen Erstanamnese

Euro 52,46 x 3,0-facher Satz (Minstdauer 1 Stunde) = Euro 157,38

31A Gespräch analog der Homöopathischen Folgeanamnese

In besonderen Fällen muss die Beratungsziffer wegen des erhöhten Zeitaufwandes auch höher gesteigert werden (Minstdauer 30 Minuten). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand, je angefangene viertel Stunde.

Euro 26,23 x 3,5 = Euro 91,80 30 min

Euro 26,23 x 6,0 = Euro 157,28 60 min

Die Leistung nach Nr. 31A ist innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 31A sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 30 und/oder 34 nicht berechnungsfähig.

34 Erörterung lebensverändernder oder bedrohlicher Erkrankung (Minstdauer 20 Minuten)

Euro 17,49 x 3,5 = Euro 61,21

Die Leistung nach Nr. 34 ist innerhalb von 6 Monaten höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach Nr. 34 sind die Leistungen nach den Nrn. 1, 3, 4, 15 und/oder 30 nicht berechnungsfähig.

75 Ausführlicher schriftlicher Befundbericht

2,3-fach = Euro 17,43

76A Medikationsplan

Kann bei Bedarf ausgestellt werden. Ändert sich die Medikation und der Medikationsplan muss neu ausgestellt werden, kann die Ziffer erneut angesetzt werden.

1,0-fach = Euro 4,08

78A Erstellung einer individuellen Rezeptur

z.B. zur endokrinologischen Therapie der Haut.

2,3-fach = Euro 24,13

85 Gutachten ausführlich

2,3-fach = Euro 67,03

96 Kopierkosten

0,17 EUR

250 Blutentnahme

1,8-fach = Euro 4,20

505A Atmungsbehandlung

Euro 4,95 x 1,8 = Euro 8,91

565A Lichttherapie

1,8-fach = Euro 12,59

558 Handkraftmessung

1,8-fach = Euro 12,59

602 Oxymetrische Untersuchung

1,8-fach = Euro 15,95

637 Pulswellengeschwindigkeitsbestimmung

Druck/Strömungsmessung der Arterien/Venen

Euro 13,23 x 2,3 = Euro 30,43

643 BIA bei Messung mit variabel einstellbaren Frequenzen und Ableitung an den Extremitäten unter definiertem Ruhezustand

Euro 6,99 x 3,5 = Euro 24,48

VNS Analyse

A636 =39,76 Euro Computergestützte Analyse der Herzfrequenzvariabilität und des vegetativen Nervensystems

505 x = 8,92 Euro Atmungsbehandlung

846 x = 20,11Euro übende Verfahren (Stressbewältigung)

A636 x =39,76Euro Kontrolle des kardiovagalen Biofeedbacks mittels kontrollierter Atmung

Hypoxie Taining für Privatversicherte

646 x1,8= 63,47 Euro Hypoxie Test

505 x 1,8 = 8,92 Euro Atmungsbehandlung

602 x 1,8 = 15,95Euro Oxymetrische Untersuchung

A636 x 1,8 = 39,76 Euro Analyse der Herzfrequenzvariabilität und des vegetativen Nervensystems

Hypoxie Taining für gesetzlich Versicherte

646 x1,0= 35,26 Euro Hypoxie Test

505 x 1,0 = 4,95 Euro Atmungsbehandlung

602 x 1,0 = 8,86Euro Oxymetrische Untersuchung

A636 x 1,0 = 22,09 Euro Analyse der Herzfrequenzvariabilität und des vegetativen Nervensystems

Blutzucker Messung über 18 Stunden

659A = 41,97 Euro

EUR = 0,85 Portokosten

EUR = 1,60 Portokosten

Ich bestätige hiermit, dass ich die anfallenden Kosten der Behandlung en zur Kenntnis genommen habe und sie bezahlen werde.

Unterschrift

Bremen, den